

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 691 der Beilagen d.2.S.d.14.Gp.) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. September 2010 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von dem für Agrarangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Eisl sowie von Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Fuxjäger (Abteilung 4), Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer (Landarbeiterkammer) und Mag. Wagner (Wirtschaftskammer Salzburg) vertreten.

Aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird allgemein Folgendes hervorgehoben:

1. Kernstück des Novellenentwurfes zum Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz ist die in den §§ 1, 2 und 4 enthaltene Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden als „Richtlinie 91/414/EWG“ bezeichnet) und der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (im Folgenden als „Richtlinie 2000/29/EG“ bezeichnet) entsprechend den in den §§ 2 und 3a des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen.

2. Bis zum Inkrafttreten des diese gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte umsetzenden Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl I Nr 140/1999, waren die im Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz ausgeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen zum Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen im ersten Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl Nr 124/1948, und die im Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz (im Folgenden als „S.PMG“ bezeichnet) ausgeführten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), innerbetriebliche Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung (vgl § 2 Abs 4 S.PMG) von „Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum

Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen“ im § 36 des Chemikaliengesetzes 1987 (nunmehr § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996) enthalten.

Mit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes ist der erste Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl Nr 124/1948, außer Kraft getreten. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung aller Arten, Stämme oder Biotype von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Schadorganismen), sind nunmehr im § 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthalten. § 3a des Grundsatzgesetzes enthält den § 49 ChemG 1996 ergänzende grundsatzgesetzliche Bestimmungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen des Novellierungsvorhabens zum Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz werden ausschließlich die im § 3a des Grundsatzgesetzes enthaltenen Grundsätze ausgeführt; die Ausführung der im § 3 des Grundsatzgesetzes enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen erfolgt gesondert im Rahmen des Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetzes.

3. Im Vergleich zum geltenden Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz ergeben sich für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln folgende Änderungen:

- Auch der nichtlandwirtschaftliche Bereich wird in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.
- In Verkehr gebrachtes, mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln vorbehandeltes Saatgut darf nur mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln „nachbehandelt“ werden.
- Der Begriff des Pflanzenschutzmittels umfasst auch solche Stoffe und Zubereitungen, die nicht mindestens eine der im geltenden § 2 Abs 3 S.PMG aufgezählten Eigenschaften besitzen.

4. In legislativer Hinsicht wird das im Pkt 1.1 und 1.2 dargestellte Ausführungserfordernis auch dazu genutzt, die im Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung in ihrer jeweils aktuellen Fassung (§ 10a) zusammenzufassen.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Berichterstatterin Abg. Neuhofer (ÖVP) wird in der Generaldebatte Folgendes zum Ausdruck gebracht:

Im Pflanzenschutzmittelgrundsatzgesetz seien EU-Richtlinien im Bereich der Pflanzenschutzmittel umgesetzt worden. Durch diese grundsatzgesetzliche Änderung müssen auch im Ausführungsgesetz des Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetzes Änderungen vorgenommen werden. Kernstück des neuen Entwurfes sei die Richtlinie über das Inver-

kehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Richtlinien über die Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen.

Im Vergleich zum geltenden Salzburger landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittelgesetz wird auch der nicht landwirtschaftliche Bereich in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Die Verwender müssen folgende Punkte erfüllen:

1. Das Mittel muss von einer Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates zugelassen und im Pflanzenschutzmittelregister enthalten sein.
2. Der Erwerb muss durch den Verwender unmittelbar im Mitgliedsstaat erfolgen.
3. Der Erwerb muss durch Originalbeleg aus dem Mitgliedsstaat nachgewiesen werden.
4. Ein Jahr ab Kaufdatum muss das Mittel verwendet werden.

So die Berichterstatterin abschließend.

Abg. Schwaighofer (Grüne) erkundigt sich, was es bedeute, dass nun auch "Hausmittel" diesem Gesetz unterliegen und ob damit Auswirkungen bzw Behinderungen für den Biolandbau verbunden seien. Weitere Fragen betreffen die bisherige Kontrolle bzw die Kontrolle im Zusammenhang mit Eigenimporten und die Ausnahmen zu den Direktimportbestimmungen sowie die Tatsache, dass nun auch der nicht landwirtschaftliche Bereich unter das Pflanzenschutzmittelgesetz falle und ob der jährliche Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen öffentlich einsehbar sei.

Abg. Zehentner (SPÖ) befürwortet grundsätzlich, dass nun auch die "Hausgärten" unter das Pflanzenschutzgesetz fallen und erkundigt sich, wie diesbezüglich die Kontrolle erfolgen soll. Gerade im Bereich der Hausgärten wäre der Eigenimport maßgeblich und die verwendeten Mengen wären erheblich.

Auch die Fragen von Abg. Wiedermann (FPÖ) betreffen die Möglichkeiten der Kontrolle, gerade auch im Zusammenhang mit dem Verbrauch der Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Jahres und der Identität der Bezieher. Abg. Wiedermann (FPÖ) sieht vor allem auch die Gefahr des Missbrauchs etwa über das Trinkwasser gegeben.

Mag. Feichtenschlager (Legislativ- und Verfassungsdienst) führt zu den Themen "Pflanzenschutzmittel – Hausmittel" und "Inverkehrbringen – Privatimport" zusammengefasst Folgendes aus:

1. Pflanzenschutzmittel - Hausmittel:

Das geltende Pflanzenschutzmittelgesetz stellt für die Qualifikation eines Mittels als Pflanzenschutzmittel auf bestimmte chemische Eigenschaften ab. § 2 Z 8 der Regierungsvorlage bezieht in den Begriff des Pflanzenschutzmittels alle Wirkstoffe und Zubereitungen ein, deren Zweck es ist, unabhängig von ihren chemischen Eigenschaften, bestimmte erwünschte Wirkungen in Bezug auf die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Lebensvorgänge und Umwelt zu erzielen oder unerwünschte Umstände bzw Vorgänge zu vermeiden. Dieser weite Begriffsumfang ist in der Praxis im Hinblick auf selbst erzeugte oder alternative Pflanzenschutzmittel ("Hausmittel") von Bedeutung: Auch dann, wenn ein solches "Hausmittel" keine besonderen chemischen Eigenschaften besitzt, darf es anders als bisher nur verwendet werden, wenn etwa sein Inverkehrbringen nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 zulässig ist oder es mit einem Referenzprodukt identisch ist.

Die im § 2 Z 8 der Regierungsvorlage enthaltene Einbeziehung auch der "Hausmittel" in den Begriff des Pflanzenschutzmittels ist grundsatzgesetzlich und gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

2. Inverkehrbringen - Privatimport:

Vor dem Hintergrund der kompetenzrechtlichen Grundlage des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG – "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln") liegt im Fall eines Eigenimports durch den künftigen Verwender des Mittels ausschließlich zur Deckung seines Eigenbedarfs kein "Inverkehrbringen" eines Pflanzenschutzmittels vor. Die im § 4 Abs 2a und 2c enthaltenen Bestimmungen erlauben die Verwendung bestimmter, vom künftigen Verwender im Weg eines "Direktimports" (Abs 2a) oder "Parallelimports" (Abs 2c) in das Bundesland Salzburg eingeführten Pflanzenschutzmittels; in diesen Fällen liegt ein "Inverkehrbringen" nicht vor.

§ 4 Abs 2a legt die Bedingungen fest, unter denen ein in der Bundesrepublik Deutschland oder im Königreich der Niederlande auf Grund einer Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft "gleichgestelltes" Pflanzenschutzmittel, das in das Pflanzenschutzregister dieser Staaten eingetragen ist und in das Bundesland Salzburg im Weg eines "Direktimports" durch den Verwender eingeführt wird, hier auch verwendet werden darf.

§ 4 Abs 2c regelt den "Parallelimport" durch den Verwender: Parallel importierte Pflanzenschutzmittel sind jene, die in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen und mit einem in Österreich bereits zugelassenen Referenzprodukt identisch sind und dieses Referenzprodukt bereits im nationalen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen ist oder wenn die Originalkennzeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit der es in einem anderen EWR-Staat zugelassen ist, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt.

Mag. Fuxjäger (Abteilung 4) antwortet auf die aufgeworfenen Fragen dahingehend, dass der zitierte Kontrollbericht des Landes an das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft übermittelt wird. Seitens des Landes wird dieser nicht öffentlich gemacht. Hinsichtlich der Fragen nach den Kontrollmöglichkeiten wird weiters berichtet, dass die Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen habe. Diese könne sich des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes, der bei der Salzburger Landwirtschaftskammer eingerichtet ist, bedienen. Weiters wird ausgeführt, dass sämtliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln ein Spritztagebuch führen müssen, in dem angeführt sei, wann auf welchen Grundflächen welches Pflanzenschutzmittel in welcher Menge verwendet worden sei. Dieses Spritztagebuch muss der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

In Bezug auf Missbrauchsmöglichkeiten berichtet Mag. Fuxjäger, dass eine bundesgesetzliche Regelung geplant sei, die künftig bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zwischen Pflanzenschutzmitteln für eine berufliche und eine außerberufliche Verwendung differenziere. Dafür müssen die Länder in Zukunft ein Bescheinigungssystem einführen, das entsprechende Aus- und Fortbildungsqualifikationen für die Bezieher von für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln vorsehe. Weitere Kontrollsysteme im Hinblick auf den Missbrauch seien Mag. Fuxjäger derzeit nicht bekannt.

Abg. Neuhofer (ÖVP) führt zusätzlich aus, dass das Anwendungsgebiet des Pflanzenschutzmittelgesetzes in Salzburg klein wäre, weil es in Salzburg zu 99 % Grünlandgebiete gebe. Betroffen wäre davon lediglich der Gemüsebau. Abgesehen vom hohen Preis der Pflanzenschutzmittel werde sich kaum jemand einen Lagerbestand halten. Ausdrücklich festzustellen sei, dass die Salzburger Landwirte bestrebt seien, einen so naturnahen Anbau wie möglich zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgen die Kontrollen regelmäßig und peinlichst genau.

Landesrat Eisl führt aus, dass es im Bereich der Landwirtschaft sehr strenge und genaue Kontrollen gebe. Diese garantieren auch, dass nur ausgebildete Leute Spritzgeräte, die auch ständig einer Überprüfung unterzogen werden müssen, bedienen dürfen. Hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der Landwirtschaft bietet Landesrat Eisl an, entsprechende Informationen an den Landtag übermitteln zu lassen.

Bezug nehmend auf eine Frage von Abg. Wiedermann (FPÖ) berichtet Landesrat Eisl, dass die Kontrollen im Land Salzburg von einer Person durchgeführt werden. Höhere Kosten oder mehr Personaleinsatz sei auch aufgrund der neuen Bestimmungen nicht zu erwarten.

Auf die Frage von Abg. Zehentner (SPÖ), wie die Kontrolle von Hausgärten erfolgen soll, berichtet Landesrat Eisl, dass im Bundesland Salzburg im Bereich der Hausgärten mehr Pflanzenschutzmittel verwendet werden würden als in der Landwirtschaft. Amtliche Untersuchungen im Bereich des Bodenschutzes bestätigen, dass die Hausgärten die höchsten Kontaminationen von Böden mit Pflanzenschutzmitteln aufweisen. Eine Kontrolle jedes Hausgartens wäre nicht möglich. Es wäre nur möglich, an die Vernunft der Hausgärtner zu appellieren, den Hausgartenbau natürlich zu betreiben.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag unverändert die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 691 der Beilagen der 2.S.d.14. Gp. enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. September 2010

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Neuhofer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Oktober 2010:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.